

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport

a) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5608

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

und

b) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5609

Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5608 – mit folgender Änderung in Artikel 1 zuzustimmen:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11

Erprobungen

(1) Träger von Tageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von diesem Gesetz und der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Der Antragsteller hat Betroffene zu beteiligen.

(3) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger die Unterlagen nach Absatz 5 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch beachtet werden.

(4) Über Anträge nach Absatz 1 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet das Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(5) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(6) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.““

II. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5609 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Empfänger der Finanzhilfen

(1) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 und
4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und
4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.““

16.11.2023

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Die Vorsitzende:

Petra Häffner

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 22. Sitzung am 16. November 2023 den

- a) Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes – Drucksache 17/5608 – sowie den
- b) Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung – Drucksache 17/5609 – beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport merkt an, um die Zeitabläufe einhalten zu können, habe gegebenenfalls mündliche Berichterstattung zu erfolgen.

Ferner weist sie darauf hin, zur Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/5608 lägen ein Änderungsantrag des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU (*Anlage 1*) sowie ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 2*) vor.

Ebenso lägen zur Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/5609 ein Änderungsantrag des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU (*Anlage 3*) sowie ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 4*) vor.

Des Weiteren begrüßt sie ganz herzlich einen Vertreter vom Städtetag Baden-Württemberg.

Der Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg dankt zunächst dafür, dass der Ausschuss die mündliche Stellungnahme des Städtetags heute so kurzfristig ermöglicht habe. Er trägt vor, ergänzend zur bisherigen Kommunikation sei es ihm heute nochmals ein Anliegen, auf zwei Kernpunkte aus Sicht des Städtetags einzugehen. Laut Bertelsmann-Studie fehlten in Baden-Württemberg bis ins Jahr 2030 41 000 Fachkräfte, um nach den bisherigen Rahmenbedingungen das System der frühkindlichen Bildung aufrechterhalten zu können. Diese Menschen seien vor 15 oder 20 Jahren schlicht nicht geboren worden. Mit dieser Tatsache sollte ehrlich umgegangen werden. Es sollte ehrlich gesagt werden, dass auch über ein Weniger gesprochen werden müsse.

Dabei müsse gesagt werden, wie es anders gehen könne. Als Vertreter des Städtetags und der Städte in Baden-Württemberg meine er damit sowohl die Ebene der Kommunen als auch die Ebene der Landespolitik. Im Bereich des SGB VIII brauche es hier natürlich auch den Bund. Auch dort erwarte er einen ehrlichen Umgang im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, die bundesweit ähnlich sein dürften wie in Baden-Württemberg.

Der Erprobungsparagraf, der für den Städtetag nach wie vor ein Zukunftsparagraf sei, sei eine Ermöglichungsnorm, ein wichtiger Wegweiser auf dem Weg zur Kita der Zukunft. Der Städtetag wolle, dass auch diese Kita der Zukunft den Kindern und ihren Familien die ausgesprochen hohe Qualität liefere, die alle in Baden-Württemberg gewohnt seien und die in den vergangenen Jahren unter großen Anstrengungen habe miteinander entwickelt werden können. Der Städtetag sehe, dass es angesichts der zu erwartenden Rahmenbedingungen schwieriger geworden sei und in der Fläche noch schwieriger werde, den Anspruch, der den Menschen von der Politik zugesagt worden sei, in der Fläche auch einzulösen. Gleichwohl wollten die in den Städten, Gemeinden und Landkreisen Verantwortlichen an diesem hohen Qualitätsanspruch, an diesem hohen Anspruch festhalten.

Der Städtetag sei der Landesregierung ausgesprochen dankbar dafür, dass sie die Initiative zur Einführung eines Zukunftsparagrafen aufgegriffen habe und jetzt auch so schnell ins parlamentarische Verfahren gegangen sei. Es dürfe also damit gerechnet werden, dass in naher Zukunft ein Rahmen geschaffen sein werde, der es ermögliche, Qualität weiterzuentwickeln, weiterzudenken und möglichst auf hohem Niveau abzusichern.

Der Erprobungsparagraf sei eine gute Stellschraube, an der der Gesetzgeber drehen könne. Er sei aber nicht die einzige Möglichkeit. Das sei von Anfang an betont worden. Der Städtetag halte es auch für wichtig, dass die Kommunikation nach außen ehrlich sei und nicht der Eindruck vermittelt werde, über den Erprobungsparagrafen könnten sämtliche Probleme in der Fläche von heute auf morgen gelöst werden. Er hoffe, dass sie in vielen Orten im Land schnell angegangen würden. Nach allem, was er in der Mitgliedschaft wahrnehme, werde das auch so sein.

Auch an den bestehenden anderen Regelungen müsse weitergearbeitet werden. Hier müsse man, wie vom Kultusministerium zugesagt, konkret schnell ins Gespräch kommen und die hohe Qualität, die es gebe, weiterentwickeln.

Nach der Ansicht des Städtetags entstehe Qualität durch Beteiligung. Für den Städtetag sei die umfassende Beteiligung in angemessener Weise aller unmittelbar Betroffenen von Beginn an ein zentrales Kernanliegen im Zusammenhang mit dem Zukunftsparagrafen gewesen. Eine Beteiligung der Menschen in den Städten und Gemeinden biete die beste Gewähr dafür, dass die Qualität, die erreicht werden könne, auch tatsächlich erreicht werde.

Die Landesverfassung und § 1 der Gemeindeordnung sähen vor, dass das gemeinsame Wohl in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung gefördert werde. Diesen Auftrag nehme der Städtetag sehr ernst.

Er würde die Beteiligung gern deutlich im Gesetz verankern, auch als klare Anforderung an die Menschen vor Ort, sich tatsächlich aktiv einzubringen und ihre Mitverantwortung bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildung wahrzunehmen. Positivbeispiele seien schon heute auch ohne Erprobungsparagraf im Land zu erkennen. Einige Kommunen – er nenne beispielhaft nur Herbolzheim, Filderstadt, Offenburg, Rheinfelden, der Ostalbkreis, der Landkreis Böblingen – hätten sich miteinander auf den Weg gemacht, um in durchaus sehr breit angelegten Beteiligungsverfahren neue Konzepte zu entwickeln bzw. die Frage zu diskutieren, was vor Ort konkret unter frühkindlicher Bildung verstanden werde. Er habe an einzelnen Veranstaltungen selbst teilnehmen dürfen. Das seien keine Veranstaltungen, die unbedingt vergnügungssteuerpflichtig seien. So meinte jemand: Da müsse durch das Tal der Schmerzen gegangen werden, um dann, wenn man dadurch sei, gemeinsam Wege aufzuzeigen und beschreiten zu können.

Nach Ansicht des Städtetags lähmten aufwendige Genehmigungsverfahren. Neue Bürokratie würde Qualität verhindern. Darin seien sich auch die beiden Vorsitzenden der Regierungsfractionen sowie die Vorstandsmitglieder des Städtetags bei deren jüngstem Austausch im Grundsatz einig gewesen.

Es sei entscheidend und stehe nicht zur Diskussion, dass der Rechtsrahmen des SGB VIII die Grundlage für sämtliche Erprobungskonzepte darstelle. Dieser bundesweit für alle Träger geltende Rahmen stelle insbesondere das Wohl der Kinder und dessen Gewährleistung in den Mittelpunkt. Das sei selbstverständlich. Er habe niemanden wahrgenommen, der daran auch nur geringste Zweifel äußere. Das sei für alle auf kommunaler Ebene handelnden Personen die zentrale Richtschnur. Das sei im Übrigen schon heute so. Das werde sich in Zukunft auch nicht ändern.

Um aufwendige Prüfverfahren bei der oberen Landesjugendbehörde zu vermeiden, schlage der Städtetag vor, dass dem Antrag stattgegeben werden solle, wenn die Antragsteller versicherten, dass das Kindeswohl auch bei der Erprobung gewährleistet sei, die notwendigen Abstimmungen erfolgt seien und die Regelungen des SGB VIII beachtet würden. Nach Auffassung des Städtetags sei das Einvernehmen mit der für die Kitaplanung und auch für die Kitafinanzierung zuständigen Gemeinde erforderlich.

Die beste und auf Dauer angelegte Prüfung von Qualität, das Einfordern derselben und deren Absicherung erfolge durch die Nutzerinnen und Nutzer vor Ort in den einzelnen Erprobungseinrichtungen – wie gesagt, auf Dauer angelegt, nicht zu einem Zeitpunkt einer Genehmigung, sondern kontinuierlich in der Umsetzung des Konzepts.

Die vor Ort in konkreter Verantwortung stehenden Eltern, Erzieherinnen, Trägervertreter, Führungskräfte in der Verwaltung und kommunalpolitischen Akteure seien darauf angewiesen, dass die auf Landesebene politisch Verantwortlichen ihnen den erforderlichen Handlungsrahmen eröffneten und in deren zukunftsgerichtete Gestaltungskompetenz vertrauten. Dann gebe es auch die Chance auf eine Zukunft der Kita in Baden-Württemberg.

Der Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport dankt dem Städtetag für den erneuten Austausch über die Idee, die vom Städtetag in die Öffentlichkeit getragen worden sei, eine solche Erprobung für die Zukunft der Kita in Baden-Württemberg auf den Weg zu bringen. Er führt aus, das Ganze sei im formalen Verfahren und während des Prozesses des Öfteren diskutiert worden.

Da in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der 78. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 9. November 2023 auf eine Aussprache verzichtet worden sei, weise er an dieser Stelle darauf hin, dass der Gesetzentwurf Drucksache 17/5608 auch eine redaktionelle Anpassung enthalte, wonach die früheren Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger jetzt im Fachkräftecatalog mit der Berufsbezeichnung „sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten“ geführt würden. Überdies werde eine redaktionelle Anpassung gemäß SGB VIII mit der Sollvorschrift der gemeinsamen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen im Kindertagesbetreuungsgesetz verankert.

Die Stellungnahme des Städtetags habe sich auf den zentralen Punkt dieser Novellierung, den Erprobungsparagrafen, bezogen.

Im Gesetzentwurf sei die genannte Beteiligung vorgesehen. Mit dem Antrag müsse eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene vorgelegt werden. Eine Klarstellung, dass in diesem Prozess vor der Antragstellung eine Beteiligung stattfinden müsse, sei im Gesetzestext konkretisiert. Für diese Beteiligung seien möglichst wenige Vorgaben gemacht worden, weil ihre Ausgestaltung wiederum von der individuellen Situation abhängt. Im Übrigen könne ein Beteiligungsprozess nur dann dargestellt werden, wenn er auch stattgefunden habe. Wenn nun in dem Verfahren die Darstellung des Beteiligungsprozesses gefordert werde, so sei das seines Erachtens eine Klarstellung.

Nach dem Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion zum Gesetzentwurf Drucksache 17/5608 sollten für eine gelingende Umsetzung des Erprobungsparagrafen Eltern und Fachkräfte vor Ort beteiligt werden. Er sehe darin eine Einschränkung, denn so blieben andere Beteiligte außen vor. So sollte bei freien Trägern beispielsweise auch die Kommune, die für Bedarfsplanung verantwortlich sei, miteinbezogen werden. Konkretisierungen für den Beteiligungsprozess würden an dieser Stelle die Optionen vor Ort einschränken.

Laut Städtetag lähmten aufwendige Genehmigungsverfahren den Prozess. Im Rahmen der Anhörung habe es dazu verschiedene Vorschläge gegeben. So sei z. B. vorgeschlagen worden, dass eine Erklärung ausreiche, wonach die Regelungen in SGB VIII und der Kinderschutz gewahrt seien. Aus Sicht des Ministeriums sei im SGB VIII normiert, dass es eine Betriebserlaubnispflicht und damit auch eine Aufsicht über das Betreiben einer Kindertageseinrichtung gebe und dass eine reine Erklärung, ohne dass sie einer Prüfung nach dem Gesetzeswortlaut zugänglich wäre, nicht ausreichend dem Rechnung getragen werde, was durch das SGB VIII vorgegeben sei.

Mit einer möglichen Sollvorschrift – der Städtetag habe eben die Formulierung verwendet: „Es soll dem Antrag stattgegeben werden“ – würde aus seiner Sicht dem, was mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt sei, Rechnung getragen. Er gehe nicht davon aus, dass es eine Inhaltskontrolle dergestalt gebe, ob der KVJS das im Sinne der Qualitätssicherung gut oder schlecht finde. Der KVJS habe die Einhaltung vom SGB VIII zu prüfen, weil das auch nicht durch Landesgesetz abdingbar sei. Eine Sollvorschrift wäre, solange Einigkeit darüber bestehe, dass es nicht bei einer alleinigen Erklärung bleibe, sondern dass der KVJS im Fall des Falles in seiner Aufsichtsfunktion die Wahrung des SGB VIII und Kinderschutzes als Prüfungsauftrag habe, anders ausgedrückt das, was das Ministerium mit dem Gesetzentwurf auch zum Ausdruck habe bringen wollen. Eine solche Veränderung, die

die Wahrung des Kindeswohls und SGB VIII beinhalte, würde seinem Anliegen Rechnung tragen. Das wäre eine andere Formulierung für den Prüfauftrag, den er beim KVJS sehe.

Laut Städtetag solle die Einbeziehung der aufsichtsführenden Behörden sichergestellt werden. Ihre Einbeziehung und die Dokumentation ihrer Zustimmung sei für die Zustimmung des Antrags, so, wie es im Gesetzentwurf der Landesregierung auch vorgesehen sei, durchaus erforderlich.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE weist auf das gute Zusammenwirken zwischen der kommunalen und der Landesebene hin. Denn die ursprüngliche Initiative zu dem Erprobungsparagrafen, der damals noch als „Zukunftsparagraf“ bezeichnet worden sei, sei auf der Basis einer Problemanalyse, die alle in den Wahlkreisen teilten, von der kommunalen Seite gekommen.

Die Betreuungssituation bewege sich teilweise wieder auf dem Stand Anfang der Zweitausenderjahre. Für viele Familien sei es ein Desaster, wenn sie unfreiwillig nicht erwerbstätig sein könnten. Es sei auch für viele Firmen ein Desaster, denen die Arbeitskräfte fehlten. Gleichzeitig gebe es im Hinblick auf die Qualität der Kinderbetreuung inzwischen zu Recht auch Ansprüche, die dem 21. Jahrhundert auch entsprächen. Auf dieser Basis sei diese Initiative, die er für sehr gut gehalten habe, gelaufen.

Als Resonanz seitens der Landesregierung sei versucht worden, diese Anliegen mit dem Erprobungsparagrafen aufzunehmen. Dann werde im parlamentarischen Prozess in die Abwägung, ins Gespräch gegangen, es werde geschaut, ob die Formulierung so passe oder nicht. Das sei ein Stück weit Neuland. Einerseits solle es offene Prozesse geben, andererseits brauche es Qualitätssicherung. Dabei dürfe die Qualitätssicherung aber nicht mit einer Überbürokratisierung einhergehen.

Hier gehe es auch um die Balance, auf der einen Seite Bürokratie zu vermeiden und auf der anderen Seite die Anerkennung durch den KVJS sicherzustellen. Die ursprünglich verstandene Form – er meine, es sei auch anders gemeint gewesen; das habe der Herr Staatssekretär auch gesagt – wäre vor allem für die Institution des KVJS eine ziemliche Herausforderung gewesen. Es sei jetzt eine Lösung gefunden worden, ohne dass der KVJS außen vor sei, was der andere Pol gewesen wäre, der auch nicht gewollt sei. Der KVJS müsse jederzeit die Möglichkeit haben, mit und ohne Anlass zu überprüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt seien oder nicht. Es müsse also nicht nur nach Aktenlage entschieden werden. Das sei aus seiner Sicht eine sehr gute Balance.

Auch beim Thema Beteiligung gehe es um eine Balance. Einerseits dürfe es keine Überbürokratisierung, Formalisierung von Beteiligung geben, andererseits müsse die Prozessqualität gesichert sein. Auch da halte er den Input vonseiten des Städtetags für sehr gelungen. Nach nochmaliger Beratung in der Fraktion sei jetzt auf dieser Basis ein Änderungsantrag (*Anlage*) vorgelegt worden, der im Text weiterhin sehr schlank bleibe, der aber durch die Begleitkommunikation und Prüfungsvorgänge, die der Herr Staatssekretär beschrieben habe, auch klar mache, dass nicht irgendeine Form von Beteiligung wie beispielsweise ein Aushang am Schwarzen Brett ausreiche, sondern dass tatsächlich die wesentlichen Akteure einbezogen sein müssten. Zu den wesentlichen Akteuren gehörten die Elternseite, die Fachkräfte-seite, aber auch die kommunale Seite. Ohne die kommunale Seite gehe es nicht.

Die Forderung eines Einvernehmens mit der Kommune im Beteiligungsprozess sei der Fraktion GRÜNE ein Stück zu weit gegangen. Hier habe das Ganze erst einmal etwas schlanker gestaltet werden sollen. Es solle auch vermieden werden, dass es zu einem Fundamentalwiderspruch mit innovativen Trägern komme, was dann wiederum beim KVJS landen würde.

In der Summe sei hier seines Erachtens ein guter Prozess angestoßen worden. Es sei sehr erfreulich, dass der Städtetag das Thema „Kita der Zukunft“ mit angestoßen habe. Hier gehe es nicht nur um eine Reparaturlösung, sondern um den Anspruch, Beteiligung und Qualität zu gewährleisten. Da sei er der landespolitischen Seite auch sehr dankbar, denn das sei nicht selbstverständlich. Im Prozess der Verständigung werde nun eine gute Linie verfolgt.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, der eine Neufassung des § 11 zum Thema Erprobungen vorsehe, werde eine gute Grundlage geschaffen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU legt dar, das Findungsverfahren, das es gegeben habe, um den § 11 gemeinsam zu entwickeln, habe gezeigt, wie wichtig Beteiligung und Austausch seien. Am Ende sei ein wirklicher Zukunftsparagraf geschaffen worden, der nun „Erprobungsparagraf“ genannt werde. Sie sehe darin auch eine Chance, aus der Not eine Tugend zu machen.

Als es vor einem halben bzw. Dreivierteljahr zum ersten Mal die Konfrontation mit der Idee des Städtetags gegeben habe, seien alle der Meinung gewesen, dass der Druck von der Straße so hoch sei, dass alles fahren gelassen werde, um zu schauen, dass so viele Kinder wie möglich einen Platz bekämen. Dies habe sich nicht bewahrheitet. Es seien sehr viele Träger, alle Beteiligten im Bereich der Kindertageseinrichtungen angehört worden, es sei überlegt worden, wie das mit Leben gefüllt werden könne. Der Städtetag habe keine fertige Vorstellung gehabt. Vielmehr sei eine Idee in das Land gegeben worden. Dann hätten alle daran mitgearbeitet, dass diese eine gute Realisierung finde.

Der veränderte Entwurf, mit dem nun in die Gesetzesentscheidung gegangen werde, sei eine hervorragende, tragfähige Ergänzung des Kindertageseinrichtungsgesetzes. Daran müsse weitergearbeitet werden. Denn die Zeit bleibe nicht stehen.

Wie viele andere habe auch sie das Gefühl gehabt, dass es gerade im Kitabereich zu einem gewissen Stillstand gekommen sei. Das Ganze habe sich immer mehr verhärtet. Vielleicht gebe es jetzt einmal einen Ruck. Der Entwurf ermögliche neue Ideen, auch einmal ein Experimentieren und völlig neue Ansätze mit ganz unterschiedlichen Beteiligten. Deswegen werbe sie auch dafür, nicht festzuschreiben, wer die zu Beteiligten seien. Das könne auch der Förster sein, wenn es um den Wald gehe. Da seien unglaublich viele Beteiligte vorstellbar, die gar nicht in einen Katalog gefasst werden könnten. Deswegen werbe sie bei der FDP/DVP-Fraktion dafür, eine Offenheit zuzulassen, damit die Akteure vor Ort für sich das beste Konzept erarbeiten könnten und die mit einbinden könnten, die für ihr Konzept wichtige Player für eine gute Kita seien.

Sie danke allen für viel Verständnis, für viele Gespräche, für viel Offenheit. Sie wünsche diesem Erprobungsparagrafen bzw. Zukunftsparagrafen alles Gute.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD hält es für gut, dass diese Statementrunde gemacht werde, bevor in die eigentliche parlamentarische Diskussion gegangen werde. Denn das Thema werde im Land, insbesondere in den Kommunen, sehr breit diskutiert. Die Kommunen hätten sich nicht nur die Mühe gemacht, mit ihren Vorschlägen einen Beitrag zu leisten. Der Städtetag habe sich heute zudem die Mühe gemacht, hierherzukommen, um die Position des Städtetags nochmals zu erläutern. Es sei daher auch richtig, wenn sich die Abgeordneten noch mal grundsätzlich dazu äußern könnten.

Gerade der Beitrag des Städtetags zu dem Tal der Tränen, das die Erzieherinnen und Erzieher durchlaufen müssten, weil es einfach zu wenige Leute gebe, habe ihn auch an die vielen Reaktionen erinnert, die es gegeben habe, als die SPD-Fraktion die Flexibilisierungsvorschläge öffentlich diskutiert habe. Diese seien immer mit der Forderung an die Kitas einer Zukunftsgarantie gekoppelt gewesen, weil diese Perspektive sehr wichtig sei.

Auch in der parlamentarischen Auseinandersetzung werde es unterschiedliche Positionen geben. Doch sei wertvoll, dass allen der Grundrahmen, in dem sie sich bewegten, klar sei. Tatsächlich erkenne er auch das Bedürfnis nach einer weitgehenden Offenheit in dem, was seitens der Regierungsfaktionen bzw. der Regierung vorgeschlagen werde. Gleichzeitig sei bekannt, dass am Ende vor Ort intensive Prozesse abgebildet werden müssten. Ihm sei auch aus der juristischen Perspektive heraus aufgefallen, dass sehr unterschiedliche Begriffe verwendet worden seien. Mal sei es um Anspruchsgruppen, mal um Beteiligungsgruppen gegangen; dann seien Begriffe wie Akteure und Akteurinnen oder Betroffene gefallen. Betroffene seien zuallererst einmal die Kinder, wenn es um ihre Kita gehe. Als jemand, der

seit Jahren für mehr Kinderbeteiligung und mehr Kinderbeauftragte vor Ort eintrete, sei er da sehr neugierig und blicke mit großen Hoffnungen in die Prozesse.

Bei allem, was im konkreten parlamentarischen Diskurs an Unterschieden festgestellt werde, müsse der grundsätzliche Rahmen klar sein: Die wichtige Einrichtung Kita gehe durch eine schwere Zeit. Doch dürfe die Zukunftsperspektive, die gewollt sei, nie aus dem Blick geraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP zeigt auf, es sei erfreulich, dass der Städtetag heute hier sei und die Stellungnahme vorgetragen habe. Bei diesem Thema habe die FDP/DVP-Fraktion von Anfang gemeinsam mit der kommunalen Seite gekämpft. So sei die Experimentierklausel Anfang des Jahres ins FDP-Positionspapier aufgenommen worden. Im Frühjahr sei dann vom „Zukunftsparagrafen“ gesprochen worden. Damit sei immer etwas Ähnliches gemeint gewesen. Es sei erfreulich, dass der Druck groß genug sei, damit er in Regierungshandeln münde und jetzt dieser Gesetzentwurf vorliege. An dieser Stelle danke er auch der Landesregierung dafür, dass sie dieses Thema aufgegriffen habe.

Der Erprobungsparagraf solle nicht die eine Lösung gegen den Fachkräftemangel oder die fehlenden Kitaplätze sein. Das könne er gar nicht leisten. Vielmehr solle er kreative Lösungen vor Ort, einen Blick über den Tellerrand hinaus, ein Denken out of the box und neue Möglichkeiten, die im Austausch dann auch als Best-Practice-Beispiele dienen könnten, ermöglichen. Auf Landesebene könne dann wiederum überlegt werden, welche Rahmenbedingungen es brauche, um solche Best-Practice-Beispiele vielleicht auch flächendeckend zu ermöglichen und am Ende etwas gegen den aktuellen Fachkräftemangel und die fehlenden Plätze ausrichten zu können.

Dabei sei es wichtig, dass die Qualität nicht über Bord geworfen werde. Insofern seien auch die Rückmeldungen und die Stellungnahme des Städtetags sehr wichtig gewesen. Das habe die FDP/DVP-Fraktion dazu bewogen, einen Änderungsantrag einzubringen. In ähnlicher Weise hätten das auch die Regierungsfaktionen gemacht, wenn auch sehr kurzfristig. Das wäre mit etwas mehr Vorlauf sehr hilfreich gewesen.

Der Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion sehe vor, dass der Träger schriftlich versichere, dass das Kindeswohl eingehalten werde. Das entbinde den KVJS nicht von seinen Aufgaben, trage aber zur Erleichterung bei. Wichtig sei auch, dass die Verantwortung fair verteilt werde. Für die meisten Träger sei diese Verantwortung eine Selbstverständlichkeit. Die meisten der im Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion genannten Punkte seien im Grunde selbstverständlich. Doch sollten sie aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion sicherheitshalber im Gesetz festgehalten werden, ohne das Gesetz dabei zu bürokratisch zu gestalten.

Der zweite Punkt des Änderungsantrags betreffe den Beteiligungsprozess und die Konzepterstellung. Im Vergleich zum Ursprungsentwurf müsse aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion klarer gefasst werden, wer beteiligt werde. Deshalb sei aufgenommen worden, dass zumindest die Eltern und Beschäftigten beteiligt werden sollten. Das solle keine abschließende Liste sein. Der Träger sei frei, darüber hinaus noch weitere Akteure zu beteiligen. Es sei für den Träger auch einfacher, wenn er alle wesentlichen Akteure vor Ort beteilige.

Der jetzt vorliegende Änderungsantrag der Regierungsfaktionen sehe vor, dass der Antragsteller „Betroffene“ zu beteiligen habe. Wenn das Ganze Auswirkungen auf den Milchlieferanten habe, stelle sich die Frage, ob dieser dann auch zu beteiligen sei. Vor dem Hintergrund, dass der FDP/DVP-Fraktion vorgeworfen werde, dass sie den Kreis der zu Beteiligten zu eng fasse, sei er der Meinung, dass der Kreis mit dem Begriff „Betroffene“ an dieser Stelle vielleicht etwas zu weit gefasst sei. Aus diesem Grund werde sich die FDP/DVP-Fraktion bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Regierungsfaktionen enthalten, auch wenn er im Grunde in die richtige Richtung gehe.

Abschließend dankt er generell und insbesondere dem Städtetag nochmals dafür, dass in Richtung einer guten, weltbesten frühkindlichen Bildung gegangen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, er wolle einmal etwas mehr in die Zukunft blicken. Er sei sehr dankbar für das, was hier besprochen worden sei. Doch würden sehr bald Rechtsansprüche einzuhalten sein. Angesichts der 58 000 Betreuungsplätze, die laut Ländermonitoring der Bertelsmann Stiftung fehlten, werde es hier große Probleme geben. Diese Probleme sehe nicht nur die AfD-Fraktion. In den ganzen Stellungnahmen finde er keinen Anhörungspartner, der diesem Entwurf letztlich eine uneingeschränkte Zustimmung zolle. Egal, ob Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, alle sähen Bürokratierisiken. Generell werde bestritten, dass diese Vorlage Mittel für die Fläche bringe. Es gebe seit Jahren einen generellen Fach- und Arbeitskräftemangel, den es abzufedern gelte. Der Platzbedarf sei eine riesige Herausforderung. In der Vorlage werde auch behauptet, dass kein Raum für die Geltendmachung von finanziellen Forderungen sei, weil das durch das SGB VIII vorgegeben sei. Wenn aber das SGB VIII bereits Lücken enthalte, könne das nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass es letztlich keine weiteren finanziellen Notwendigkeiten gäbe.

Alle Partner, die sich hier beteiligten, stellten fest, dass sie eine sinkende Standardqualität in der Betreuung, eine Deprofessionalisierung des Feldes und sinkende Bewerberzahlen erwarteten. Angesichts dieser Ansprüche würden auch Fachkräfte dieses Arbeitsfeld verlassen, was das Problem der viel zu wenig vorhandenen Betreuungsplätze noch verstärken werde.

Was hier fehle, sei die Beteiligung der Eltern. Viele Eltern würden vor der Situation stehen, dass sie trotz eines Rechtsanspruchs keinen Platz bekämen. Hier müsste im Bereich der Familienpolitik dringend die Möglichkeit geschaffen werden, dass Familien, die Ja zum Kind sagten, dann, wenn kein Betreuungsplatz zur Verfügung stehe – um das vorauszusagen, brauche es keine Kristallkugel –, über die Steuerpolitik des Bundes geholfen werde. Die AfD-Fraktion werde dieser Vorlage daher nicht zustimmen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erwidert, er wisse nicht, ob der Vorredner richtig zugehört habe, als der Vertreter des Städtetags gesprochen habe. Bei allen Unterschieden und Vorstellungen, die es im Detail gebe, gebe es einige Stellungnahmen in der Anhörung, die die Aufnahme des Erprobungsparagrafen im Grundsatz für richtig erachteten. Der Städtetag habe sich ausdrücklich dafür bedankt und die Freude des Städtetags zum Ausdruck gebracht, dass die Initiative des Städtetags aufgenommen worden sei und in diesen Gesetzgebungsprozess münde.

Er fährt fort, die derzeitige Situation sei in der Tat herausfordernd. Es gebe eine Personalknappheit und einen hohen Personalbedarf. Wie auch betont worden sei, sei dieser Erprobungsparagraf nicht die einzige Antwort darauf. Er sehe an dieser Stelle davon ab, im Einzelnen auszuführen, mit welchen weiteren Maßnahmen die Landesregierung versuche, auf die Situation zu reagieren.

Einzelabstimmung

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5608 (*Anlage 2*) mit fünf Jastimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5608 (*Anlage 1*) mehrheitlich zu.

Bei fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen empfiehlt der Ausschuss dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5608 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5609 (*Anlage 4*) mit drei Jastimmen und fünf Enthaltungen mehrheitlich ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5609 (*Anlage 3*) bei zwei Enthaltungen mehrheitlich zu.

Bei zwei Enthaltungen empfiehlt der Ausschuss dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5609 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

24.11.2023

Born

Anlage 1

Zu TOP 2a)
22. BildungsA/16.11.2023

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag**

**des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE
und des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5608**

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/5608 – wie folgt zu ändern:

Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11

Erprobungen

- (1) Träger von Tageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von diesem Gesetz und der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Der Antragsteller hat Betroffene zu beteiligen.
- (3) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger die Unterlagen nach Absatz 5 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch beachtet werden.
- (4) Über Anträge nach Absatz 1 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet das Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.
- (5) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.
- (6) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.“

16.11.2023

Poreski, Dr. Aschhoff, Bauer, Häffner, Mettenleiter,
Nentwich, Saint-Cast, Wehinger GRÜNE

Dr. Becker, Gehring, Hailfinger, Dr. Miller, Staab, Sturm CDU

Begründung:**Zu Absatz 2:**

Durch die Formulierung wird die Verpflichtung des Trägers, einen Beteiligungsprozess zu gestalten deutlich.

Zu Absatz 3:

Die Formulierung des neuen Absatz 3 nimmt die Träger bei der Gestaltung Ihrer Modelle verstärkt in die Verantwortung für die von ihnen erdachten Modelle.

Dem Landesjugendamt obliegt die Prüfung der Modelle in Hinblick auf die Frage, ob eine Betriebserlaubnis für das jeweilige Modell erteilt werden kann.

Die Prüfung wird durch den neuen Absatz 3 insofern erleichtert, als auch der Träger zuvor sein Modell einer entsprechenden Prüfung unterziehen muss.

Durch die Gestaltung als Sollvorschrift ist das Landesjugendamt jedoch nicht von der Prüfpflicht entbunden. Das Land kann das Landesjugendamt von dieser bundesgesetzlichen Pflicht nicht entbinden.

Abweichungen, die auf den Erprobungsparagrafen gestützt werden, den sensiblen Bereich der Sicherung des Kindeswohls und die Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung. Damit ist auch die Betriebserlaubnis, für deren Erteilung nach § 85 Absatz 2 Nummer 6 des SGB VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe (mithin der KVJS) zuständig ist, betroffen. Das Weiterbestehen der Betriebserlaubnis einschließlich einer ggf. erforderlichen Modifikation der Betriebserlaubnis wird durch die Genehmigung des Modellversuchs rechtssicher gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Durch die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf Absatz 6 Satz 2 wird klargestellt, dass auch für die Genehmigung von Verlängerungsanträgen das Landesjugendamt zuständig ist. Hierzu hat es Rückfragen gegeben.

Anlage2

Zu TOP 2a)
22. BildungsA/16.11.2023

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5608**

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/5608 – wie folgt zu ändern:

1. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Träger hat im Rahmen des Antragsverfahrens schriftlich zu versichern, dass das Kindeswohl in der Tageseinrichtung auch bei Durchführung der Erprobungsmaßnahme gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Sozialgesetzbuchs beachtet werden.“

2. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Zuge des örtlichen Beteiligungsprozesses und der Konzepterstellung ist die Sichtweise der Eltern und Beschäftigten ausreichend zu berücksichtigen.“

3. In § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sichtweise der Eltern und Beschäftigten ist bei Fortführung des erprobten Modells in einem örtlichen Beteiligungsprozess ausreichend zu berücksichtigen.“

16.11.2023

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion bietet der sogenannte Erprobungsparagraf eine gute Möglichkeit, um kreative und flexible Lösungen in den Kindertageseinrichtungen vor Ort erproben und umsetzen zu können. Doch für eine gelingende Umsetzung müssen die Eltern und Fachkräfte vor Ort beteiligt, klare Konzepte und Qualitätsvorgaben definiert und das Kindeswohl sowie die Regelungen des SGB VIII unbedingt gewährleistet werden.

Anlage 3

Zu TOP 2b)
22. BildungsA/16.11.2023

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag**

**des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE
und des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5609**

Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5609 – wie folgt zu ändern:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Empfänger der Finanzhilfen

(1) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 und
4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und

4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

16.11.2023

Poreski, Dr. Aschhoff, Bauer, Häffner, Mettenleiter,
Nentwich, Saint-Cast, Wehinger GRÜNE

Dr. Becker, Gehring, Hailfinger, Dr. Miller, Staab, Sturm CDU

Begründung

In dem seitens der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird in § 3 „Empfänger der Finanzhilfen“ für den Bereich der Förderung von Investitionsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen eine Unterscheidung getroffen, die auch für den Bereich der Förderung von Investitionsmaßnahmen für die Kindertagespflege nachvollzogen werden sollte.

Der Entwurf regelt für die sog. Nachrangfälle (das sind die, die *nicht* wegen Überzeichnung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 nicht oder nicht in erforderlichem Maße mit Mitteln bedient werden konnten) einen anderen Empfängerkreis, als für die vorrangig aus den Mitteln zu bedienenden Vorrangfälle, indem er für die Nachrangfälle anstatt der „Betriebe und sonstigen Träger von Investitionsmaßnahmen“ nunmehr abstellt auf „Träger von Kindertageseinrichtungen“.

Die Landesregierung begründet die getroffene Unterscheidung damit, dass das Land mit diesem Programm einen Schwerpunkt auf den kommunalen Bereich sowie auf die Förderung derer, die als Träger oder Kindertagespflegeperson Verantwortung im Bereich der frühkindlichen Bildung übernehmen, setze. Deshalb sollen auch die Finanzmittel, die nicht für die Förderung der vorrangig zu bedienenden Vorhaben benötigt werden, ausschließlich an diese Gruppen gehen.

Die antragstellenden Abgeordneten unterstützen diese Wertung und die deshalb getroffene Unterscheidung. Sie sollte auch auf den Bereich der Kindertagespflege übertragen werden, denn sie gilt auch für diesen Bereich. Deshalb wird dem Landtag vorgeschlagen, die betreffende Regelung im Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung zu schärfen und sie auf den Bereich der Kindertagespflege auszuweiten.

Anlage 4

Zu TOP 2b)
22. BildungsA/16.11.2023

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5609****Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5609 – wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 bis 2021 gestellter Antrag gilt nicht als Antrag nach diesem Gesetz, außer der Antrag liegt mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig vor.“

2. § 3 Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Für die Förderung der Kindertagespflege wird ein festgelegtes Budget reserviert.“

16.11.2023

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion benötigt es für einen gelingenden Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt eine Verstärkung der Investitionsmittel, um einen langfristigen Ausbau sicherstellen zu können. Zudem gilt es, die wichtige Säule der Kindertagespflege – zum Beispiel über eine festgelegte Budgetierung – finanziell stärker bzw. der Organisationsform angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sollte im Sinne der Arbeitseffizienz von einer erneuten Antragsstellung bei bereits vollständig vorhandenen Unterlagen abgesehen und damit zusätzliche Bürokratie vermieden werden.